

65. 1. Wie weit reicht die Rechtskraft eines im Vorprozeß ergangenen Urteils für den Streitverkündeten des Vorprozesses als Partei des Nachprozesses?

2. Welche Rechtslage ergibt sich, wenn der Streitverkündete nicht dem Streitverkünder, sondern der Gegenpartei beitrifft?

RPD. §§ 68, 74.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. November 1930 i. S. P. (Kl.) w. N.ische  
Versicherungs-Gesellschaft (Bekl.). I 54/30.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem in RRG. Bd. 123 S. 141 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats vom 19. Januar 1929. Nachdem die Klägerin dort mit ihrer Klage gegen die F. V. Versicherungs-AG. rechtskräftig abgewiesen worden war, erhob sie auf Grund des nämlichen Sachverhalts Klage gegen die jetzige Beklagte, bei der sie für das Jahr 1926 eine laufende Versicherung genommen hatte. Auch mit dieser Klage unterlag sie in den beiden

ersten Rechtszügen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsurteil bemerkt zu dem reichsgerichtlichen Urteil vom 19. Januar 1929, dieses Urteil sei für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht bindend, soweit es sich um die Haftung der Beklagten handle; das könne nicht zweifelhaft sein und sei auch zwischen den Parteien unstrittig. Die Revision hat gebeten, diese Rechtsauffassung nachzuprüfen. Damit dürfte genügend zum Ausdruck gebracht sein, daß eine prozessuale Revisionsrüge im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 2b ZPO. erhoben werden soll. Dies kann aber dahingestellt bleiben. Denn insoweit, als die von der Klägerin gerügte Verletzung von § 72, § 74 Abs. 2, 3, § 68 ZPO. vorliegen sollte, würde es sich nicht um eine Gesetzesverletzung in bezug auf das Verfahren, sondern um einen vom Revisionsgericht von Amts wegen zu berücksichtigenden Fehler des Berufungsgerichts in der Urteilsfindung (Rechtsirrtum über die Tragweite der Rechtskraft des früheren Urteils) handeln (RGZ. Bd. 79 S. 84/85; Gruch. Beitr. Bd. 56 S. 1050; Stein-Jonas ZPO. § 68 Anm. II; Sydow-Busch ZPO. § 68 Anm. 1, § 74 Anm. 3). Insofern kommt nichts darauf an, ob es im zweiten Rechtszug zwischen den Parteien unstrittig gewesen ist, daß das reichsgerichtliche Urteil „für den gegenwärtigen Rechtsstreit nicht bindend sei, soweit es sich um die Haftung der Beklagten handelt“. Diese Stellungnahme der Parteien ging nicht über den Rahmen der Verkündung einer unverbindlichen Rechtsauffassung hinaus.

Nach den Akten des Vorprozesses hat die Klägerin der N.ischen Versicherungs-Gesellschaft (der jetzigen Beklagten) den Streit verkündet mit dem Bemerkten: die Klägerin werde sich, falls die Klage des Vorprozesses abgewiesen werden sollte, wegen der Klageforderung an sie halten. Der Vorprozeß schwebte damals noch in erster Instanz. Auf Grund der erwähnten Streitverkündung und unter Bezugnahme darauf ist die jetzige Beklagte dem Rechtsstreit beigetreten, aber nicht auf seiten der streitverkündenden Klägerin (vgl. § 74 Abs. 1 ZPO.), sondern auf seiten der damaligen Beklagten, der F. A. Versicherungs-AG. Diese Nebenintervention ist durch Zwischenurteil des Landgerichts und durch Beschluß des Oberlandesgerichts rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Hiernach liegt kein Fall der in § 74 Abs. 1 ZPO. geregelten Art vor, sondern die N.sche Versicherungs-Gesellschaft (jetzige Beklagte) ist wie ein Streitverkündeter zu behandeln, der den Beitritt abgelehnt oder sich auf die Streitverkündung nicht erklärt hat (§ 74 Abs. 2 ZPO.; Sydow-Busch a. a. O. § 74 Anm. 3). Es fragt sich also, ob die Streitverkündung den formellen Voraussetzungen von § 73 und den sachlichen Voraussetzungen von § 72 ZPO. entspricht. Beides ist zu bejahen. Daß der Streitverkündende Schriftsatz der Klägerin an die N.sche Versicherungs-Gesellschaft, worin der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits angegeben ist, gemäß § 73 der Streitverkündeten zugestellt und in Abschrift der damaligen Beklagten, der F. U. Versicherungs-AG., mitgeteilt worden ist, ergibt sich aus den Akten des Vorprozesses, ist auch zwischen den Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits unstreitig. Die sachlichen Voraussetzungen der Streitverkündung ferner ergeben sich daraus, daß die Klägerin glaubte — wie sie dies bei der Streitverkündung und durch die Einleitung und Durchführung des gegenwärtigen Rechtsstreits zum Ausdruck gebracht hat —, im Falle ihres Unterliegens im Vorprozeß wegen des dort eingeklagten Schadenserfolges die Streitverkündete in Anspruch nehmen zu können. Unerheblich ist, daß die jetzige Klägerin und frühere Streitverkündeterin ihr Rückgriffsrecht gegen die jetzige Beklagte nicht aus dem im Vorprozeß behandelten Rechtsverhältnis — ihrem Versicherungsvertrag mit der F. U. Versicherungs-AG. —, sondern aus einem selbständigen Rechtsgrunde herleitet, nämlich aus dem von ihr mit der jetzigen Beklagten abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Denn die Sach- und Rechtslage ist eine detartige, daß entweder die Beklagte des Vorprozesses oder die jetzige Beklagte und frühere Streitverkündete in gleicher Weise für den streitigen Schaden haftet und daß bei Durchführung der Haftung gegen die eine Beklagte die Haftung der anderen sich erledigt (RGZ. Bd. 58 S. 80, Bd. 77 S. 360, Bd. 79 S. 83; Sydow-Busch a. a. O. § 72 Anm. 1; Stein-Jonas a. a. O. § 72 Anm. III 2a).

Somit war im gegenwärtigen Rechtsstreit die jetzige Beklagte und frühere Streitverkündete im Verhältnis zur Klägerin in den Grenzen des § 68 ZPO. mit der Behauptung nicht zu hören, daß der Rechtsstreit, wie er dem Richter des Vorprozesses vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei, oder mit der Behauptung, daß die

Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe. Bei Prüfung der Frage, ob das Berufungsgericht gegen diesen Rechtsfaß verstoßen hat, kann verwiesen werden auf die Ausführungen in RGZ. Bd. 77 S. 360, Bd. 79 S. 82, Bd. 97 S. 296/297, Bd. 104 S. 77/78, Bd. 123 S. 96, 210; auch WarnRspr. 1908 Nr. 664, 1916 Nr. 131, 1920 Nr. 72, 1921 Nr. 48; ferner auf Rann ZPO. § 68 Bem. 2; Rosenberg Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts § 46 IV 2; a. M. z. B. Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. § 68 Anm. II. Danach sind zur Bemessung der Rechtskraft nach § 68 ZPO. für das im Vorprozeß ergangene Reichsgerichtsurteil der Tatbestand und die Entscheidungsgründe dieses Urteils heranzuziehen. Seine Rechtskraft erstreckt sich gegenüber der jetzigen Beklagten als der Streitverkündeten des Vorprozesses auf die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen jener Entscheidung (RGZ. Bd. 123 S. 96, 210). Demgemäß sind der jetzigen Beklagten alle Ausführungen tatsächlicher und rechtlicher Art, die im Vorprozeß bereits gemacht worden waren oder von ihr hätten gemacht werden können, wenn sie auf die Streitverkündung alsbald der Klägerin als Nebenintervenientin beigetreten wäre (§ 74 Abs. 3 ZPO.), im gegenwärtigen Rechtsstreit für alle Instanzen insoweit abgeschnitten, als sie sich gegen das im Vorprozeß festgestellte Rechtsverhältnis oder gegen die dort ausgesprochenen Rechtsfolgen wenden (RGZ. Bd. 97 S. 297). Im gegenwärtigen Rechtsstreit durfte also das Berufungsgericht, da keiner der in § 68 vorgesehenen Ausnahmefälle vorlag, weder die Behauptung einer unrichtigen Beurteilung des im Vorprozeß vorliegenden Rechtsstoffes noch neue Verteidigungsmittel einer Partei berücksichtigen.

Nun ist im reichsgerichtlichen Urteil vom 19. Januar 1929 folgendes ausgeführt worden: Die Klägerin habe — die Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt der Deckungspflicht unterstellt — entweder gedeckt sein sollen durch die mit der N.schen Versicherungs-Gesellschaft (der jetzigen Beklagten) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1926 abgeschlossene oder durch die mit der F. A. Versicherungs-AG. (der Beklagten des Vorprozesses) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1927 abgeschlossene Versicherung. Dementsprechend habe die Klägerin das Recht haben sollen, sich unter allen Umständen an die F. A. Versicherungs-AG. zu halten, falls sie Ansprüche gegen die N.sche Versicherungs-Gesell-

schaft nur um deswillen nicht erheben könne, weil am 1. Januar 1927 statt einer Verlängerung der mit der letzteren Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung ein Versicherer-Wechsel eingetreten sei. Es sei also zunächst zu prüfen, welcher Art das Rechtsverhältnis der Klägerin zur N.ischen Versicherungs-Gesellschaft in Ansehung des streitigen Rechtsanspruchs sei. Bei dieser Prüfung ist dann das Reichsgericht zu der Feststellung gelangt, daß der Schaden, auch wenn er erst im Jahre 1927 eingetreten sei und obgleich die Klägerin erst im Jahre 1927 an den beschädigten Gütern ein versicherbares Interesse erlangt habe, unter die laufende Versicherung falle, welche die Klägerin bei der N.ischen Versicherungs-Gesellschaft (der jetzigen Beklagten) für das Jahr 1926 genommen habe, sofern nur im übrigen die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Deckung gegeben seien. Diese Ausführungen des reichsgerichtlichen Urteils sind für die dort getroffene Entscheidung von grundlegender Bedeutung. Denn die damit ausgesprochene Bestätigung der Instanzurteile auf Abweisung der Klage gegen die F. A. Versicherungs-AG. erforderte nach der Begründung der reichsgerichtlichen Entscheidung, daß — unter der angeführten Voraussetzung — die N.ische Versicherungs-Gesellschaft für den Schaden von der Klägerin haftbar gemacht werden konnte. Die so im Vorprozeß vom Reichsgericht festgestellte Sach- und Rechtslage war und ist daher im gegenwärtigen Rechtsstreit für die erkennenden Gerichte bindend. Daher bedeutet es eine Verletzung von § 74 Abs. 2, 3, § 68 ZPO., wenn in diesem Rechtsstreit das Berufungsgericht auf Grund eines weiteren, in der ersten Instanz erhobenen Sachverständigenbeweises feststellt, es bestehe keine feste Verkehrsauffassung darüber, ob eine unter der Zeitdauer einer laufenden Versicherung begonnene Reise auch dann noch unter diese Versicherung falle, wenn das versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers erst nach Ablauf dieser Zeitdauer entstehe, und wenn sodann das Berufungsgericht daraufhin eine Haftung der Beklagten aus ihrer Police schon um deswillen ablehnt, weil die Klägerin erst im Jahre 1927 ein versicherbares Interesse an der beschädigten Ware erlangt habe. (Die Sache wird zurückverwiesen, weil der Rechtsstreit zur Endentscheidung noch nicht reif ist.)